

# HBW.RECHT.NEWS – Alles, was Recht ist!

---

## Fragen und Antworten zum Thema Urlaubsrückkehrer und Besuchsverbot an Kitas und Schulen

Stand August 2020

### Inhalt:

1. **Begleitschreiben**
2. **Urlaubsrückkehrer**
3. **Besuchsverbot an Kitas und Schulen**

---

**Redaktion:**  
**Dr. Dieter Sievert**  
Rechtsanwalt

Telefon: 0711 64864-31  
E-Mail: sievert@hv-bw.de

**Giulia Görlich**  
Rechtsanwältin  
(Syndikusrechtsanwältin)  
Telefon: 0711 64864-22  
E-Mail: goerlich@hv-bw.de

**Ihr direkter Draht zu den Juristen:**  
**Handelsverband Württemberg**  
**0711 64864 30**  
**Handelsverband Südbaden**  
**0761 36876 42**  
**Handelsverband Nordbaden**  
**0621 20909**



## 1. Begleitschreiben

---

**Die Erklärung des Bundesgesundheitsministeriums vom 26.8.2020, dass auch Arbeitnehmer, die bewusst in ein Corona-Risikogebiet reisen, für die anschließende Quarantäne keinen Urlaub nehmen und keinen Verdienstaufschlag befürchten müssen, haben für große Unsicherheiten bei allen Arbeitgebern geführt. Sie ist aus unserer Sicht auch nach den jetzigen gesetzlichen Regelungen falsch.**

Denn ein Arbeitnehmer, der bewusst in ein Risikogebiet reist, hat nach dem Infektionsschutzgesetz keinerlei Anspruch auf Erstattung der durch die Quarantäne entstehenden Verdienstaufschläge. Das ist im Gesetz klar geregelt. Mittlerweile haben die Bundeskanzlerin und der Bundesgesundheitsminister die irreführenden Behauptungen seines Sprechers klargestellt.

Denn diese hätten dazu führen können, dass sich Menschen dazu verleiten lassen, bewusst in ein Risikogebiet zu reisen, da sie glauben, keine Entgelteinbußen hinnehmen zu müssen.

Des Weiteren haben die Ministerpräsidenten der Länder gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt vereinbart, wie sie künftig mit Urlaubs-/Auslandsrückkehrern umgehen wollen.

Wir haben die Vereinbarungen zwischen den Ministerpräsidenten nunmehr zum Anlass genommen, unser Merkblatt zu überarbeiten. Die verabredeten Regelungen müssen auf Landesebene in der Corona Verordnung BW jedoch erst noch umgesetzt werden.

Insofern werden wir beiliegendes Merkblatt, sobald die Corona Verordnung geändert ist, selbstverständlich erneut endgültig anpassen.

Die voraussichtlichen Änderungen haben wir in den Text jedoch bereits eingearbeitet. Diese betreffen vor allem die Fragen, bis wann eine Testpflicht noch besteht, ab wann diese voraussichtlich nicht mehr gelten wird, welche Regelungen voraussichtlich dann gelten werden, welche Pflichten der Arbeitnehmer hat, welche Ansprüche der Arbeitgeber erheben kann und welche Ansprüche er gegen den Arbeitnehmer hat.

Sollten Sie weitere Fragen haben, bitten wir Sie direkt mit unserer Rechtsabteilung unter der Telefonnummer 0711 64864-30 Kontakt aufzunehmen, so dass wir sie im Einzelfall abklären und gegebenenfalls in unser Merkblatt mit aufnehmen können.

Erfolg braucht Verbündete

Herzlichst

Ihre Sabine Hagmann



## 2. Urlaubsrückkehrer

---

Bei Mitarbeitern, die im Moment aus dem Urlaub zurückkehren, stellen sich eine Vielzahl von Fragen, die wir zum Teil bereits beantwortet haben, aber gerne im Rahmen der nachfolgenden Zusammenstellung nochmals kompakt darstellen wollen.

Mit Beschluss vom 27.08.2020 haben sich zudem die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder mit der Bundeskanzlerin auf künftige Eckpunkte für ein gemeinsames Vorgehen im Umgang mit Reiserückkehrern geeinigt:

### 1. Wann gilt eine Testpflicht für meine Mitarbeiter?

#### Bisher gilt:

Nach aktueller Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne vom 14.07.2020, gültig bis 31.08.2020, unterliegen Mitarbeiter die aus sogenannten Risikogebieten des Robert-Kochs-Institutes zurückkehren ab dem 8.8.2020 einer Testpflicht. Hier muss bei Rückreise ein Test durchgeführt werden. Möglichkeiten zur Testung bestehen an Flughäfen, teilweise an Bahnhöfen und bei niedergelassenen Ärzten. Stand jetzt übernehmen die Krankenkassen die Kosten für diese Tests. Bei positivem Testergebnis folgt dann die Anordnung zur Quarantäne. Bis zum Testergebnis ist der Mitarbeiter verpflichtet sich in die Selbstisolation (Quarantäne) zu begeben.

Eine Übersicht der aktuellen Risikogebiete nach RKI finden Sie [hier](#).

#### Künftig gilt:

Grundsätzlich soll die Testpflicht für Reiserückkehrer aus Risikogebieten zunächst aufrechterhalten werden, bis eine effektive Umsetzung der Quarantänepflicht gewährleistet wird. Allerdings soll ab dem **1. Oktober 2020** ein Test erst ab dem 5. Tag der Selbstisolation (Quarantäne) möglich sein, sodass die bereits aktuell und auch künftig geltende Pflicht zur 14-tägigen Selbstisolation (Quarantäne) frühestens zum Zeitpunkt, wenn das (negative) Ergebnis vorliegt, vorzeitig beendet werden kann.

### 2. Wie erfolgt die Anordnung von Quarantäne?

Die Anordnung der Quarantäne nach einem positiven Testergebnis kann nur durch das Gesundheitsamt **schriftlich** erfolgen. Eine Quarantäne kann weder durch den Arzt noch durch den Mitarbeiter selbst erfolgen. Dies ist u.a. wichtig, da Sie als Arbeitgeber nur in diesem Fall Lohnkostenerstattung einfordern können.

Für Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet erfolgt die Pflicht zur Quarantäne bereits unmittelbar aus der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQ). Zusätzlich sind die betroffenen Personen verpflichtet sich bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (Gemeinde, Rathaus) zu melden. Die Ortspolizeibehörde ist auch zuständig für die Befreiung der häuslichen Quarantäne in begründeten Einzelfällen oder aber für die Aufhebung (z.B. nach Vorlage eines Negativtests). Hierüber werden **Bestätigungen** ausgestellt, was wiederum u.a. für Sie als Arbeitgeber wichtig ist.

#### 2.1 Wer ordnet die Quarantäne von Kontaktpersonen an?

Auch hier müssen die Gesundheitsbehörden eine Quarantäne schriftlich auszusprechen. Dies geschieht nur sehr selten. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist das Gesundheitsamt oder die Polizei. Ein Quarantänebescheid erfolgt immer schriftlich.

### 3. Gilt die Testpflicht auch für Reiserückkehrer aus Nicht-Risikogebieten?

Eine Verpflichtung zur Testung für Urlaubsrückkehrer aus Nicht-Risikogebieten besteht nicht. Es besteht jedoch bis zum 15. September noch die Möglichkeit zur freiwilligen kostenlosen Testung.

Ab dem 15. September endet die Möglichkeit zur kostenlosen Testung für Einreisende aus Nicht-Risikogebieten.



**4. Muss ich eine Ladenschließung aufgrund eines nach seinem Urlaub positiv getesteten Mitarbeiters befürchten?**

Eine Schließung des Ladens oder des Geschäfts durch das Gesundheitsamt ist im Normalfall nicht zu befürchten, sofern Sie ein Betreiben mit Mitarbeitern gewährleisten können, die weder selbst infiziert oder Kontakt zu Infizierten hatten.

**5. Muss ich meine Mitarbeiter vor Ihrem Urlaub über die aktuellen Risikogebiete informieren?**

Wir empfehlen dringend die Mitarbeiter vor der Abreise in den Urlaub zu sensibilisieren, dass sich die Liste der Risikogebiete stets ändert und sich die Mitarbeiter dementsprechend auch informieren müssen. Spanienurlauber können im Moment zum Bsp. nicht darauf vertrauen, dass der Rest von Spanien für die Dauer ihres Urlaubs nicht auch zum Risikogebiet erklärt wird.

**6. Haben positiv getestete Reiserückkehrer aus Risikogebieten einen Anspruch auf Lohnfortzahlung?**

Bei Mitarbeitern, bei denen die Quarantäne anschließend nach einem positiven Test nach einem Urlaub im Risikogebiet angeordnet wird, entfällt der Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Ob deren Tätigkeit im Homeoffice vollständig erbracht werden kann, können Sie sich als Arbeitgeber vorbehalten.

**7. Haben Reiserückkehrer aus Risikogebieten während der häuslichen Quarantäne einen Anspruch auf Lohnfortzahlung?**

Mitarbeiter, die aus einem Risikogebiet zurückkehren und sich nach der Corona Verordnung in häusliche Quarantäne begeben müssen, haben für diese Zeit zumindest dann keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn das Reiseziel bereits vor Antritt der Reise als Risikogebiet eingestuft war. In diesem Fall hat der betroffene Mitarbeiter den Ausfall selbst verschuldet, da es für ihn vorhersehbar war, dass er sich nach der Rückkehr in Quarantäne begeben muss. Bitte weisen Sie Ihre Mitarbeiter auf diese Folgen im Vorfeld und nachweisbar hin.

**8. Haben Reiserückkehrer aus Risikogebieten Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz?**

Nein. Ein Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstaufschlag besteht nicht. Bereits bisher vertrat das Sozialministerium BW die Ansicht, dass ein Anspruch des Betroffenen dann ausscheidet, wenn er die Quarantäne hätte vermeiden können. Dies sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn bereits bei Ausreise das Reiseziel als Risikogebiet im Sinne der Corona-Verordnung klassifiziert war (so das Sozialministerium auf seiner Website).

Mit Beschluss vom 27.08.2020 haben sich nun die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder mit der Bundeskanzlerin darauf geeinigt, kurzfristig eine Rechtsänderung vorzunehmen mit dem Ziel, dass bundeseinheitlich eine Entschädigung dann nicht gewährt wird, wenn eine Quarantäne aufgrund einer vermeidbaren Reise in ein bei Reiseantritt ausgewiesenes Risikogebiet erforderlich wird.

Für Nicht-Risikogebiete und Gebiete, die erst nach Reiseantritt, während des Aufenthalts zum Risikogebiet werden, dürfte im Umkehrschluss der Anspruch auf Entschädigung nach dieser Begründung dagegen nicht entfallen. In einem solchen Fall raten wir Ihnen als Arbeitgeber jedoch dringend, vor Auszahlung der Entschädigung zunächst beim zuständigen Regierungspräsidium anzufragen.

Bitte weisen Sie Ihre Mitarbeiter auch darauf schriftlich im Vorfeld hin und lassen sich den Empfang bestätigen.



### 3. Besuchsverbot an Kitas und Schulen

---

In Baden-Württemberg beginnt nach den Sommerferien im September das Schuljahr und Kita/Kindergartenjahr 2020/2021. Hier stellen sich viele Fragen, zum Beispiel, was nach der Rückkehr passiert, wenn im Herbst der erste Schnupfen kommt, der Hals kratzt und manche Erkältungswelle durch die Kindertageseinrichtungen und Schulen rollt und Ihre Mitarbeiter, dadurch ihrer Arbeit nicht nachkommen können.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg und das Landesgesundheitsamt haben hierzu Empfehlungen herausgegeben, die auch an die Schulen und Kindertageseinrichtung verschickt werden.

Des Weiteren wurde ein FAQ zu diesen Themen angefertigt, den Sie unter diesem [Link](#) sowie auf angehängtem Infoschreiben (Anlage 1) einsehen können. Nachfolgend finden Sie die aus unserer Sicht wichtigsten Fragen in einer Zusammenstellung.

#### **Darf mein Kind trotz Schnupfen die Kita oder Schule besuchen?**

Generell gilt, wer nur einen Schnupfen hat darf trotzdem die Kita oder die Schule besuchen. Trotzdem müssen alle Beteiligten, insbesondere Eltern, Ärzte, Pädagogen genau hinschauen, wie bei Kindern und Jugendlichen im Herbst die Erklärungssymptome auftreten. Hier hatten sich die Behörden in Baden-Württemberg auf folgende Symptome beim sogenannten „Schnupfengipfel“ geeinigt.

#### Folgendes gilt zu beachten:

1. Kinder, die eindeutig krank sind, gehen nicht in die Betreuung oder Schule wie vor der Corona Pandemie auch.
2. Ein Besuchsverbot in der Kindertageseinrichtung die Kindertagespflegestelle oder in der Schule gilt außerdem, wenn mindestens eines der relevanten zu COVID-19 typischen Symptome auftritt:
  - Fieber ab 38 Grad für die Eltern: Bitte achten sie auf eine korrekte Durchführung der Messung
  - Trockener Husten, nicht durch chronische Erkrankung wie zum (Bsp. Asthma) – ein leichter oder gelegentlicher Husten oder ein gelegentliches Halskratzen soll aber zu keinem automatischen Ausschluss führen
  - Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten. Symptome einer Chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

#### **Ist Schnupfen ein Ausschlussgrund?**

Nein, Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

#### **Wer entscheidet ob Kontakt zu einem Arzt aufgenommen wird?**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden des Kindes bzw. des Jugendlichen ob telefonisch Kontakt zum Hausarzt/ zu den Hausärzten bzw. Kinder- und Jugendarzt/Ärztin aufgenommen werden soll.

#### **Was gilt für Geschwister vom Besuchsverbot betroffener Kinder?**

Gesunde Geschwisterkinder die kein Quarantäne auflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule uneingeschränkt besuchen.

#### **Was gilt für Kontaktpersonen vom Besuchsverbot betroffener Kinder?**

Es gibt keine Auflagen für Kontaktperson von Kontaktpersonen.



**Weitere juristische Fragen, die uns in diesem Kontext in den letzten Tagen und Wochen erreicht haben:**

- **Müssen Sie Mitarbeiter bezahlt freistellen, damit sie der Betreuung Ihrer Kinder nachkommen können?**

Sofern Sie unsere Musterarbeitsverträge verwenden, die den § 616 S.1 BGB ausschließen oder in Ihren eigenen Arbeitsverträgen den 616 S.1 BGB ausgeschlossen haben, besteht für den Mitarbeiter nur ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung.

Sofern das Kind krank ist und daher betreut werden muss besteht jedoch in diesen Fällen für den betroffenen Mitarbeiter die Möglichkeit Kinderkrankengeld gemäß § 45 SGB V zu erhalten. Voraussetzung ist hierfür, dass das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gesetzlich mitversichert ist und ein ärztliches Attest vorliegt.

Privatversicherte haben dagegen keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld!

Unter diesen Voraussetzungen gilt bisher, dass Elternpaare zusammen einen Anspruch auf 20 bezahlte Krankentage (jeder Elternteil 10) und Alleinerziehende auf 20 Tage pro Kind haben. Bei mehr als zwei Kindern sind es maximal 25 Tage im Jahr pro Elternteil.

Mit Koalitionsbeschluss wurde nun die Anzahl der Kinderkrankentage aufgestockt. Elternpaare bekommen jeweils 5 weitere Tage, Alleinerziehende zusätzlich 10 Tage Kinderkrankengeld bezahlt. Diese Verlängerung gilt jedoch nur für das Jahr 2020!

Das Kinderkrankengeld kann von den Mitarbeitern direkt bei der entsprechenden Krankenkasse beantragt werden.

- **Meine Mitarbeiter befinden sich in Kurzarbeit (KUG) – muss der Arbeitgeber während des Urlaubs der MA reguläres Arbeitsentgelt entrichten oder wird der Urlaub anteilig über KUG abgerechnet?**

Ja, der Urlaub geht der Kurzarbeit vor. Der Mitarbeiter bekommt in voller Höhe sein Urlaubsentgelt vom Arbeitgeber und verliert den Urlaubsanspruch dadurch. Eine Erstattung durch die Bundesagentur findet nicht statt.

- **Kann der Mitarbeiter während der Quarantäne auch Urlaub beantragen, um weiterhin Arbeitsentgelt zu erhalten?**

Ja, das ist möglich. Hiervon haben im März/April diesen Jahres viele Arbeitnehmer Gebrauch gemacht, um Einkommensverluste zu vermeiden.

- **Ein Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet hat sich testen lassen. Bis zur Erhaltung des Testergebnisses vergehen 2 Tage. Was passiert in dieser Zeit? Darf der Mitarbeiter zur Arbeit kommen?**

Bis zur Vorlage des Ergebnisses ist der Mitarbeiter unbezahlt freigestellt und muss der Arbeit fernbleiben.